

Funktionszulagen nach Teil II Abschnitt 5 und 8 der Entgeltordnung zum TV-H (Anlage E Abschnitt II zum TV-H)

Die Höhe der Funktionszulagen nach Teil II Abschnitt 5 und 8 der Entgeltordnung zum TV-H ist in Abschnitt II der Anlage E zum TV-H ausgewiesen. Die Funktionszulagen verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz und erhöhen sich ab 1. Februar 2025 um 4,8 Prozent.

Die Funktionszulagen betragen:

Nr. der Funktionszulage	vom 1. Februar 2025 bis 31. Juli 2025
	Euro/Monat
1	128,56
2	111,51
3	175,36
4	155,04
5	146,56
6	138,79